

Statuten der Elektrogemeinschaft Basel

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Elektrogemeinschaft Basel“ besteht ein Verein mit Sitz in Basel. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

Art. 2 Zweck

Die Elektrogemeinschaft Basel bezweckt die Förderung:

- a) einer hohen Qualität der Elektroinstallationen;
- b) der Weiterbildung der Mitglieder;
- c) des Informationsaustausches aller am Markt beteiligter Unternehmen (Netzbetreiber, Schulen, Verbände, Planer, Installateure, Lieferanten/Grossisten/Fabrikanten, Kontrollbüros etc.).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft, Aufnahme

Art. 3.1 Aktivmitglieder

Gründungsmitglieder:

1. Industrielle Werke Basel;
2. EIT.basel (ehemals Verband Basler Elektroinstallationsfirmen).

Ausserdem können als Mitglieder aufgenommen werden:

3. Einzelmitglieder:
 - Installationsfirmen mit einer Installationsbewilligung, Elektroplaner, Elektro-Kontrollbüros;
4. Lieferanten, Grossisten, Fabrikanten;
5. Berufsschulen, andere Ausbildungsinstitute.

Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorien 3 bis 5. Es besteht ausdrücklich kein Anspruch auf Aufnahme.

Art. 3.2 Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich um das Wohl der Elektrogemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen aller Art befreit. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 4 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- b) durch Geschäftsaufgabe, unabhängig des Grundes (Pension, Konkurs etc.);
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 5 Beiträge

Den Mitgliederbeitrag der Gründungsmitglieder „Industrielle Werke Basel“ und „EIT.basel“ (ehemals Verband Basler Elektroinstallationsfirmen) legen diese in einer gemeinsamen Vereinbarung fest.

Der Mitgliederbeitrag der Mitgliederkategorien 3 – 5 wird auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgesetzt.

Es gelten folgende Beiträge [Stand 24. September 2021]:

- | | | |
|---------------------------------------|-----|-------|
| - Einzelmitglieder | CHF | 125.- |
| - Lieferanten/Grossisten/Fabrikanten | CHF | 250.- |
| - Berufsschulen, Ausbildungsinstitute | CHF | 125.- |

III. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Geschäftsführer;
- d) Kassier;
- e) Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) wenn der Vorstand es für nötig erachtet;
- b) von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder [Art. 64 Abs. 3 ZGB].

Die Einladung erfolgt in der Regel einen Monat vor dem GV-Termin.

Art. 8 Kompetenzen der Generalversammlung:

- Genehmigen des Protokolls der letzten GV
- Mutationen (zur Kenntnisnahme)
- Tätigkeitsbericht (zur Kenntnisnahme)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichtes, Décharge des Vorstandes
- Genehmigung von Jahresprogramm und Budget
- Wahlen (Vorstand, Revisoren)
- Festlegung der Mitgliederbeiträge (siehe Ausnahme gemäss Art. 5 Abs. 1)
- Beschluss von Statutenänderungen

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer.

Art. 9 Stimmrecht an der Generalversammlung

Das Stimmrecht an der Generalversammlung ist wie folgt geregelt:

- a) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme;
- b) Der EIT.basel (ehemals Verband Basler Elektroinstallationsfirmen) verfügt für je CHF 250.- des Mitgliederbeitrags über eine Stimme;
- c) Die Industriellen Werke Basel verfügen für je CHF 250.- des Mitgliederbeitrags über eine Stimme. Die Stimmenzahl der IWB darf diejenige des EIT.basel (ehemals Verband Basler Elektroinstallationsfirmen) zuzüglich der Hälfte der Stimmen aller übrigen anwesenden Mitglieder nicht übersteigen;
- d) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Der Vorstand besteht in der Regel aus neun bis zehn Mitgliedern;
- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig;
- c) Die Industriellen Werke Basel und der EIT.basel (ehemals Verband Basler Elektroinstallationsfirmen) haben für je drei Vorstandmitglieder das Vorschlagsrecht. Aus den Kategorien 3 und 4 gemäss Art. 3.1 können maximal vier weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden;
- d) Der Vorstand konstituiert sich selbst;
- e) Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geleitet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid;
- f) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Der Geschäftsführer erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Anlässe, wie z.B. Generalversammlungen, Vorstandssitzungen, Info-Reisen, Veranstaltungen etc.;
- b) Protokollführung;
- c) Sekretariatsarbeiten.

Er erhält eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung.

Art. 12 Kassier

Der Kassier wird vom Vorstand gewählt. Der Kassier erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Tätigen der laufenden Zahlungen, Erhebung der Mitgliederbeiträge, Kontrolle sonstiger Beiträge;
- b) Erstellen der Jahresrechnung inkl. Budget und Zusammenstellen der für die Revision erforderlichen Unterlagen.

Er erhält eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Es können auch Vorstandsmitglieder als Revisoren gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

IV. Statutenrevision und Auflösung

Art. 14 Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss geändert werden.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung kann mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 16 Vereinsvermögen

Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen wird je zur Hälfte den Industriellen Werken Basel und dem EIT.basel (ehemals Verband Basler Elektroinstallationsfirmen) überwiesen.

V. Inkraftsetzung

Art. 17 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. September 2021 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten.

Die Elektrogemeinschaft gegründet am 23. Januar 1935

Statutenrevision	14.06.1957	Art. 8 und 19
Statutenrevision	14.04.1970	Art. 19
Statutenrevision	07.06.1991	Art. 3, Abs. 7
Statutenrevision	13.06.2003	Art. 12
Statutenrevision	16.05.2014	Art. 8 und 19
Statutenrevision	24.09.2021	Totalrevision